

**CampingFreunde Mittelfranken -
Ortsclub Nürnberg e.V.**

Weissenbrunner Hauptstraße 45

91227 Leinburg-Weissenbrunn □



**CampingFreunde Mittelfranken
Ortsclub Nürnberg e.V.**



Satzung

**der CampingFreunde Mittelfranken - Ortsclub
Nürnberg e.V.**

eingetragen im Vereinsregister des

Amtsgericht Nürnberg

VR 952

**CampingFreunde Mittelfranken -
Ortsclub Nürnberg e.V.**

**Weissenbrunner Hauptstrasse 45
91227 Leinburg-Weissenbrunn □**



**§ 1 Name und Sitz der CampingFreunde Mittelfranken –
Ortsclub Nürnberg e.V.**

Der Verein trägt den Namen „CampingFreunde Mittelfranken – Ortsclub Nürnberg e. V.“ (im Weiteren kurz Ortsclub genannt). Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 952 eingetragen.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins „CampingFreunde Mittelfranken –
Ortsclub Nürnberg e.V.**

Die CampingFreunde Mittelfranken – Ortsclub Nürnberg sind ein Zusammenschluss von Campingfreunden der Region.

Der Verein

- ist religiös, weltanschaulich und politisch neutral,
- ist nicht rassistisch,
- erstrebt keine Gewinne,
- darf die Vereinsmittel nur zur Erfüllung der Ortsclub-Zwecke verwenden,
- betreibt auf gemeinnütziger Basis einen in Leinburg-Weißenbrunn, Landkreis Nürnberger-Land, gepachteten Campingplatz,
- wirbt für Camping – Gedanken in Wort, Schrift und Bild,
- fördert den Erfahrungsaustausch im Campingwesen an Clubabenden,
- fördert die Geselligkeit,
- knüpft Kontakte mit Gleichgesinnten auf nationaler und internationaler Ebene.

Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann in den Ortsclub aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft im Ortsclub ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist

- die Anerkennung dieser Satzung und der Platzordnung,
- die Zustimmung des Vorstandes.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.



Dem Bewerber/der Bewerberin sind Satzung und Platzordnung von Vorstand auszuhändigen und durch Unterschrift anzuerkennen.

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine 12-monatige Probezeit, die mit dem Tag der Aufnahme beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet.

§ 5 Beendigung der Ortsclub-Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Ortsclub ist jederzeit möglich. Die schriftliche, vom Mitglied unterschriebene Austrittserklärung aus dem Ortsclub muss dem Vorstand zugesandt werden. Eine Rückvergütung bereits entrichteter Beiträge und Gebühren erfolgt nicht.

Der ursprünglich vorgesehene Satz 2: „Mit der Mitgliedschaft endet gleichzeitig die Mitgliedschaft des/der Ehe- bzw. Lebenspartner/in.“ wurde gestrichen.

§ 6 Ausschlussgründe

Aus dem Ortsclub wird ausgeschlossen

- wer die Ortsclub-Satzung grob verletzt,
- wer gegen die Ortsclub-Interessen verstößt,
- wer das Ansehen des Ortsclub schädigt,
- wer das harmonische Clubleben stört,
- wer sich ohne triftigen Grund der Erledigung der Gemeinschaftsaufgaben dauernd entzieht,
- wer den ihm zugeteilten Stellplatz verwahrlosen lässt,
- wer die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren nicht fristgerecht entrichtet.

Nach Abmahnung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Bei Widerspruch innerhalb von 2 Wochen – gerechnet vom Zeitpunkt des Zuganges des Ausschlussbeschlusses an den Betroffenen – gegen den Beschluss des Vorstandes muss die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung wird ein Ausschluss wirksam.

Bereits entrichtete Beiträge und Gebühren werden im Falle eines Ausschlusses nicht erstattet.

Probemitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft innerhalb der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.



§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das gleiche Recht

- sein Stimmrecht auszuüben,
- Vorschläge zur Gestaltung der Vereinstätigkeit zu machen,
- den Campingplatz zu nützen,
- ihm angetragene Tätigkeiten für den Club zu übernehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- im Sinne der Satzung an der Verwirklichung der Ortsclub-Ziele mitzuarbeiten und die Campinginteressen zu fördern,
- zu vorbildlichem, kameradschaftlichen Verhalten innerhalb der Ortsclub-Gemeinschaft,
- die Ortsclub-Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- ihrer Beitragspflicht spätestens vier Wochen nach Rechnungserhalt nachzukommen,
- ihre Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten,
- die Platzordnung einzuhalten.

§ 9 Platzordnung

In der Platzordnung wird die Ausübung von Mitgliederrechten und –pflichten geregelt. Die Errichtung, Erweiterung und Ergänzung der Platzordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Geschäftsjahr, Leistung von Beiträgen und Gebühren

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Deckung der Vereinskosten ist von den Ortsclub-Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu erbringen. Der Beitrag für Ehe- bzw. Lebenspartnern ist im Jahresbeitrag bereits enthalten. Über die jährlich vorzunehmenden Beitrags-, Stellplatz- und Gebührenfestsetzungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ortsclub Organe

Organe des Ortsclubs sind



- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.

Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder der CampingFreunde Mittelfranken – Ortsclub Nürnberg e.V.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
- Ergänzung und Änderung der Platzordnung und der Satzung,
- Festplatzvergabe,
- Entscheidung über den Mitgliederausschluss bei Widerspruch.

1. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, persönlich oder per Mail erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand zugeleitet sein.
Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungs- oder Platzordnungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortsclubs bedürfen Anträge
 - zu Satzungsänderungen,
 - zur Auflösung des Ortsclubs,
 - zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
4. Zur Antragstellung von Misstrauensanträgen gegen Mitglieder des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



5. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können anberaumt werden. Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsclubs dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung ergeht entsprechend § 12 Nr. 1 Satz 2.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellv. Vorstandsvorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlussniederschriften sind aufzubewahren.
7. Die Niederschriften über die Abwicklung von Mitgliederversammlungen sind 4 Wochen lang auszulegen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (JHV)

Die jährlich einzuberufende Jahreshauptversammlung hat unter Beachtung von § 12 dieser Satzung mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und ihres Stimmrechtes,
2. Bericht der/s Vorsitzende/n,
3. Bericht der/s Schatzmeister/in,
4. Bericht der Kassenprüfer/innen,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Durchführung erforderlicher Neuwahlen,
7. Entscheidung über vorliegende Anträge,
8. Behandlung: Verschiedenes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Beachtung von § 12 dieser Satzung folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und ihres Stimmrechtes,
2. Die in der Tagesordnung genannten Behandlungspunkte,
3. Erledigung: Verschiedenes
(nur Fragen, die den Hauptanlass der außerordentlichen Mitgliederversammlung betreffen).

§ 15 Vorstand des Ortsclubs

Der Ortsclub-Vorstand setzt sich zusammen aus



- Vorstandsvorsitzende/n,
- Stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- Schriftführer/in,
- Schatzmeister/in,
- Platzwart/in.

Der Ortclub-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer auf sich die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vereinigt. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Ortsclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen sind jeweils 2 Vorstandmitglieder gemeinschaftlich befugt.

Sofern seine Entlastung erfolgte, bleibt der bisherige Vorstand zur Vertretung des Ortsclubs auch nach Ablauf seiner Amtszeit befugt bis zum Zeitpunkt der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen und für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
3. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.



§ 18 Auflösung des Ortsclubs

Über einen Antrag zur Auflösung des Ortsclubs ist – als einzigem Tagesordnungspunkt – in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Zu bestimmen sind in dieser Versammlung ggf. die Liquidatoren.

Die Antragsteller und die Begründung dieses Antrages sind den Mitgliedern 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder aufgeteilt.

§19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§20 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 geändert und genehmigt. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister und Veröffentlichung an die Mitglieder in Kraft.

Nürnberg, 15. März 2025

CampingFreunde Mittelfranken –
Ortsclub Nürnberg e.V.

Der Vorstand